

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 9. Juni 2022

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Mauretanien* am 1. August 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Erklärungen zu den Anlagen A, B und C des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Österreich* hat am 31. Mai 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Funktion als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens Einspruch gegen einen Vorbehalt Jordaniens vom 11. August 2021 (vgl. die Bekanntmachung vom 26. August 2021, BGBl. II S. 1058) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2022 (BGBl. II S. 228).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 9. Juni 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick